

Dritte Änderungssatzung der Entwicklungssatzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Entwicklungsmaßnahme Rothensee“

Aufgrund §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 170 BauGB i.V.m. § 165 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08. Mai 2008 die Festlegung eines Anpassungsgebietes in der Alten Neustadt beschlossen:

Artikel 1

Die Entwicklungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Entwicklungsmaßnahme Rothensee“ vom 06. Dezember 1993 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 70/1994) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. März 2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 11/2006) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Anpassung an die vorgesehene Entwicklung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Entwicklungsmaßnahme Rothensee“ wird das im Lageplan umgrenzte Gebiet als Anpassungsgebiet nach § 170 BauGB festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.“

Artikel 2

I.

Die Dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die dritte Änderungssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung der höheren Verwaltungsbehörde, Landesverwaltungsamt mitgeteilt.

III.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung dieser dritten Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

IV.

Auf die Regelungen der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Gem. § 144 BauGB bedürfen die dort genannten Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 145 BauGB enthält die Voraussetzung für eine solche Genehmigung. § 153 BauGB regelt die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sowie besondere Maßgaben zum Kaufpreis von Grundstücken und zur Umlegung.

V.

Die dritte Änderung zur Entwicklungssatzung wird im Fachbereich für Geodienste und Baukoordinierung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zi-Nr. 334, während der Dienststunden, Mo., Die., Do. und Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr und Die. 15:00 bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der dritten Änderungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Magdeburg, den 27.05.08

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Dritte Änderungssatzung der Entwicklungssatzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Entwicklungsmaßnahme Rothensee“

Magdeburg, den 27.05.08

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel